



Nummer: 35/2019
den 07. März 2019

Mitglieder des Kreistags
und des Sozialausschusses
und des Jugendhilfeausschusses
des Landkreises Esslingen

- | | | | |
|-------------------------------------|--|-------------------------------------|----------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Öffentlich | <input type="checkbox"/> | KT |
| <input type="checkbox"/> | Nichtöffentlich | <input type="checkbox"/> | VFA |
| <input type="checkbox"/> | Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung | <input type="checkbox"/> | ATU |
| | | <input type="checkbox"/> | ATU/BA |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> | SOA 21.03.2019 |
| | | <input type="checkbox"/> | KSA |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> | JHA 21.03.2019 |

Betreff: Bericht zur Konzeption Schulbegleitung

Anlagen: -

- Verfahrensgang:
- Einbringung zur späteren Beratung
 - Vorberatung für den Kreistag
 - Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

Kenntnisnahme

Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Aufwendungen für Schulbegleitungen sind im Teilhaushalt 6, Ergebnishaushalt, Produktgruppe 3630 (S 36300302) und 3110 (S 31100202) in Höhe von rd. 5,7 Mio. € für das Haushaltsjahr 2019 veranschlagt.

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Sozialausschusses vom November 2018 stellten die CDU-Fraktion und die Fraktion Die Linke jeweils Anträge zu einem Bericht zur Schulbegleitung. Der vorliegende Bericht beschreibt die aktuellen Entwicklungen und geht auf die Fragestellungen der Fraktionen ein.

Auf die grundlegenden Rahmenbedingungen der Schulbegleitung wurde bereits ausführlich in der Sitzungsvorlage 16/2017 eingegangen. In diesem Zusammenhang erfolgte die Einbringung der Konzeption Schulbegleitung mit den Verfahrensregelungen und einer Kommentierung.

Darüber hinaus bildet eine zwischen dem Leistungsträger (Kreisjugendamt und Amt für besondere Hilfen) und dem Leistungserbringer (Trägerverbund Schulbegleitung) getroffene Leistungsvereinbarung gemäß § 77 SGB VIII und § 75 Abs. 3 SGB XII die vertragliche Grundlage für die Umsetzung von Schulbegleitung.

Zu einem Trägerverbund haben sich die Lebenshilfen Kirchheim und Esslingen, die Behinderten-Förderung-Linsenhofen, der Kreisjugendring, die Stiftung Tragwerk und die Stiftung Jugendhilfe aktiv zusammengeschlossen und eine gemeinsame Fachstelle für die Schulbegleitung im Landkreis Esslingen eingerichtet. Die Fachstelle ist u.a. Anlauf- und Beratungsstelle für Schüler, Eltern, Lehrer und Schulen und führt auch Fortbildungen für Schulbegleiter durch. Sie ist Ansprechpartner für die Leistungsträger und wirkt bei der Entwicklung fachlicher Standards für die Schulbegleitung mit.

Anstellungsträger mit Dienst- und Fachaufsicht sind die einzelnen Leistungserbringer. Diese rechnen mit dem Leistungsträger ab und stellen die Leistung sicher. Die Personalgewinnung und Einsatzplanung, die Begleitung der Familie und die Kommunikation zwischen allen Beteiligten (Schulbegleitung, Eltern, Schule) sowie die Mitwirkung in der Hilfeplanung obliegen den einzelnen Leistungserbringern.

Die Entwicklung der Fallzahlen zeigt die zunehmende Bedeutung der Schulbegleitung auf. Der überwiegende Teil der Leistung wird über die im Trägerverbund vereinigten Leistungserbringer ausgeführt (N=185 zum 31.12.2018).

Der Verbund hat die Aufgaben der zuvor von Honorarkräften des Landkreises erbrachten Schulbegleitungen weitgehend übernommen. Einzelne Schulbegleitungen werden auf Wunsch der Eltern von anderen freien Trägern wie z. B. AWO oder Johanniter erbracht.

Fallzahlen und Kostenentwicklung aus Sicht der Leistungsträger

Jahr	Fallzahlen SGB VIII	Aufwand SGB VIII	Fallzahlen SGB XII	Aufwand SGB XII	Fallzahlen gesamt	Aufwand gesamt
2014	48	393.077 €	73	733.335 €	121	1.126.412 €
2015	72	419.842 €	69	919.495 €	141	1.339.337 €
2016	93	705.244 €	95	1.268.674 €	188	1.973.918 €
2017	125	1.279.215 €	109	1.718.929 €	234	2.998.144 €
2018	142	2.671.188 €	134	2.556.118 €	276	5.227.306 €

Tabelle 1: Fall- und Kostenentwicklung in der Schulbegleitung von 2014 bis 2018 (Gesamtzahlen)

Kostenerstattung durch das Land: 2016 = 457.720 EUR; 2017 = 654.947 EUR und 2018 = 986.506 EUR. Für Schülerinnen und Schüler in den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit einer notwendigen Unterstützung durch Schulbegleitung erfolgt bislang kein Kostenausgleich über das Land.

Die Schulbegleitung wird entweder durch pädagogische Fachkräfte, zum Beispiel Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Erzieher oder Heilerziehungspfleger, durch erfahrene Nichtfachkräfte – zum Beispiel in der Tätigkeit eines Erziehers – und durch Mitarbeitende im Freiwilligendienst des Kreisjugendrings (FSJ) erbracht.

Schulbegleitung im Trägerverbund Stand zum 31.12.2018	Anzahl Schüler (N=185)	Anzahl Schulen (N=114)	davon Schüler mit 2 SB (N=19)	davon Schüler mit 3 SB (N=2)	Schulbegleiter gesamt (N=204)	davon FK (N=37)	davon NFK (N=167)	davon 1 SB für 2 Kinder
Behinderten-Förderung-Linsenhofen	19	11	4	0	20	3	17	1
Lebenshilfe Esslingen	41	32	9	1	54	1	53	2
Lebenshilfe Kirchheim	17	10	3	0	19	2	17	2
Kreisjugendring (FSJ)	6	4			6	0	6	
Stiftung Jugendhilfe aktiv	54	32	3	0	55	16	39	2
Stiftung Tragwerk	48	25	0	1	50	15	35	1

Tabelle 2: Schulbegleitungen im Trägerverbund zum 31.12.2018

Eine Schulbegleitung je Kind löst in den meisten Konstellationen einen Personalfall aus, je nach Umfang sind manchmal auch zwei oder drei Schulbegleiter je Kind gebunden.

Die Leistung wird überwiegend durch Nichtfachkräfte – über das SGB VIII 71,5% (N=74) und über das SGB XII 93,5% (N= 87, ohne FSJ) – durch den Trägerverbund mit Stand 31.12.2018 erbracht. FSJ-Kräfte werden bei 6 Kindern genutzt. 31 Fachkräfte sind über die Jugendhilfe und 6 Fachkräfte über die Eingliederungshilfe nach SGB XII im Einsatz. Die Festlegung des Personaleinsatzes erfolgt im Rahmen des Hilfe- und Gesamtplanverfahrens durch den zuständigen Leistungsträger.

Der Trägerverbund verweist auf einen hohen Koordinationsaufwand, teilweise auf eine schwierige Personalakquise, auf aufwändige Einsatzplanung, Befristung der Arbeitsverhältnisse und zu treffende Krankheitsvertretungsregelungen. Nicht alle Schulen sind gleich gut auf die Schulbegleitung vorbereitet.

Die folgende Tabelle stellt die Anzahl (N= 164) der Schulbegleitungen in den verschiedenen Schulformen durch den Trägerverbund zum 30.09.2018, also zum Schuljahresbeginn, dar.

	Grundschulen	Realschulen	Werkrealschulen	Gemeinschaftsschulen	Gymnasien	Waldorfschulen	SBBZ
Jugendhilfe (N=96)	45	10	3	19	5	0	14
Eingliederungshilfe (N=68)	28	9	0	3	2	5	21

Tabelle 3: Verteilung der Schulbegleitung nach Schulart (Stand 30.09.2018)

Die Fachstelle Schulbegleitung hat sich aus Sicht des Trägerverbundes bewährt. Von einer zunächst beabsichtigten Regionalisierung ist der Verbund abgerückt. Dadurch entsteht auch kein höherer Abstimmungsbedarf. Die Ablaufprozesse

werden zwischen der Fachstelle und den Trägern kontinuierlich weiter abgestimmt. Eine frühzeitige Leistungs- oder Weiterbewilligung erleichtert den administrativen Aufwand und die Umsetzung der Schulbegleitung, allerdings ist diese von den Verfahrensabläufen und Voraussetzungen abhängig.

Auch aus Sicht der Leistungsträger ist die Fachstelle gut eingespielt. Die Mindestanforderungen sind abdeckbar, teilweise sind noch Klärungsbedarfe offen, die sich beispielsweise auf die Beteiligung bei Hilfeplangesprächen und Fragen der Dokumentation beziehen.

Zwischen dem Trägerverbund und der Verwaltung werden derzeit die Leistungsbeschreibung fortgeschrieben und eine Qualitätsvereinbarung entwickelt. Dies beinhaltet auch die Weiterfinanzierung der Fachstelle, die Mitwirkung bei der Hilfeplanung und Regelungen im Krankheitsfall des Leistungsberechtigten. Die Bildung von sogenannten „Schulbegleiterpools“ ist ein weiterer Bereich, der sachgerecht erscheint und im Einvernehmen der Beteiligten zu regeln ist.

Fazit und Ausblick

Die Verwaltung hat mit dem Trägerverbund und der Fachstelle die Systematik der Schulbegleitung sachgerecht weiterentwickelt. Der Schulbegleitung kommt dabei die grundlegende Aufgabe zu, Kindern und Jugendlichen mit einer bestehenden oder drohenden seelischen Behinderung (Eingliederungshilfe nach SGB VIII - Jugendhilfe) und einer wesentlichen geistigen und/oder mehrfachen Behinderung (Eingliederungshilfe nach SGB XII) den Schulbesuch zu ermöglichen und damit die Teilhabe an schulischer Bildung zu sichern.

Schulbegleitung als bedarfsbezogene individuelle Leistung trifft dabei auf das System Schule und steht mit diesem in einem Spannungsverhältnis. Eine Abgrenzung zwischen der Schulbegleitung der Eingliederungshilfe und pädagogischen Aufgaben ist hochkomplex und nicht immer eindeutig und zweifelsfrei zu leisten. Es bleibt in erster Linie Aufgabe der Schule, dafür Sorge zu tragen, dass alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren Fähigkeiten, am Unterricht teilnehmen und am Bildungs- und Erziehungsauftrag teilhaben können.

Die Eingliederungshilfe und die Jugendhilfe werden in diesem Zusammenhang bei bestehendem Rechtsanspruch als „Ausfallbürgen“ des Schulsystems tätig. Bisher erfolgt über die Kostenerstattung des Landes lediglich eine anteilige Refinanzierung der Aufwendungen im Rahmen des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (AusgleichsG).

Heinz Eininger
Landrat